

 **Bundeskanzleramt**

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
Frauen, Familie, Integration und Medien

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration
und Medien

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.372.552

Wien, am 19. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Mai 2022 unter der Nr. **11062/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „ungelöste Problemstellungen beim Kinderbetreuungsgeld“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend darf darauf auf Folgendes hingewiesen werden:

Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 koordiniert die Leistungen der sozialen Sicherheit in grenzüberschreitenden Fällen. Grundsätzlich soll damit keine Person aufgrund einer grenzüberschreitenden Erwerbstätigkeit Vorteile (z.B. Doppelleistungen) oder Nachteile (z.B. keine Leistungen) haben.

Die Verordnung bestimmt deshalb, welcher Mitgliedstaat (EU, EWR, Schweiz) für eine Person zuständig ist. Diese Person unterliegt sodann ausschließlich dem Recht dieses Staates, sie zahlt dort für alle ihre Erwerbstätigkeiten (auch die in anderen Mitgliedstaaten) Beiträge und Abgaben und erhält grundsätzlich auch nur in diesem Mitgliedstaat Leistungen.

Für den Bereich der Familienleistungen gelten Sonderregelungen. Anstelle eines individuellen Ansatzes gilt hier laut Judikatur des Europäischen Gerichtshofes die Familienbetrachtungsweise (zB Rs Hoever/Zachow, Rs Dodl/Oberhollenzer, Rs Moser usw.), dies sogar bei getrenntlebenden Eltern (Rs Slanina).

Die Zuständigkeitsregeln für Familienleistungen führen daher mitunter dazu, dass Personen Familienleistungen in einem Staat erhalten, in dem sie weder mit dem Kind wohnen noch dort arbeiten (Rs Moser). Als Grundprinzip gilt die Zuständigkeit des Beschäftigungsstaates. Die Definition „Beschäftigung“ richtet sich nach oberstgerichtlicher Judikatur iZm dem Kinderbetreuungsgeld grundsätzlich nach dem Erwerbstätigkeitserfordernis nach § 24 KBGG und gilt für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld genauso wie für das Kinderbetreuungsgeld-Konto. Eine Ausnahme davon besteht jedoch hinsichtlich des Bezuges von Krankengeld, da die VO für diesen Leistungsbezug eine eigene Zuständigkeitsnorm enthält. Somit besteht die Möglichkeit, dass Österreich nach der Verordnung zuständig ist, Kinderbetreuungsgeld (als Differenz zur erhaltenen ausländischen KBG-Leistung) auszuzahlen, jedoch das Erwerbstätigkeitserfordernis für das einkommensabhängige KBG nicht erfüllt ist, sodass nur KBG-Konto (als Ausgleichszahlung) gebührt.

Die VO bestimmt weiters, dass Sachverhalte, die nicht im zuständigen Staat, sondern in einem anderen Mitgliedstaat vorliegen, heranzuziehen sind. Demnach ist z.B. der Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat dem Wohnorterfordernis in Österreich gleichgestellt, dasselbe gilt für den Bezug der ausländischen Familienbeihilfenleistungen oder eben auch für ausländische Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen.

Die VO-Regelungen zu den Familienleistungen sind eine besondere Herausforderung für die vollziehenden Verwaltungsbehörden. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Personen, die mangels Wohnen und Arbeiten nicht in den Systemen dieses Staates vorkommen. Die Recherche hinsichtlich der Prüfung des Vorliegens von Anspruchsvoraussetzungen im Ausland gestaltet sich hürdenhaft, inländische Behörden haben keine Zugänge zu ausländischen Daten, der OGH sieht ausländische Behördendaten als nicht verbindlich an, die Mitwirkung der Eltern erfolgt oftmals nur sehr zögerlich usw.

Zu Frage 1:

1. *Ist es zutreffend, dass eine Person, die gemäß den EU-VO 883/2004 und 987/2009 ein Kind hat, das nicht in Österreich wohnhaft ist, und die von Österreich Krankengeld ohne Entgeltfortzahlung für eine Dauer von mehr als 14 Tagen bezieht, im Sinne der*

Entscheidung 10 ObS 117/14z einen Anspruch sowohl auf das Kinderbetreuungsgeld in seiner Pauschalvariante als auch in der einkommensabhängigen Form beziehen kann, während Personen, die wie in 100bS180/13p über 14 Tage krank sind und zwar Krankengeld beziehen aber keine Entgeltfortzahlung haben, der Anspruch auf das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld versagt wird?

- a. *Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen werden sie setzen, damit diese Form der Diskriminierung zukünftig abgestellt wird?*
- b. *Wann kann mit der konkreten Umsetzung dieser Maßnahmen gerechnet werden?*

Nein, das ist nicht zutreffend.

Der Oberste Gerichtshof hat ausgesprochen, dass ein Krankengeldbezug in einem Mitgliedstaat nach den Sonder-Bestimmungen der VO die Zuständigkeit dieses Staates auslöst. Mit diesem Krankengeldbezug wird jedoch das Erwerbstätigkeitserfordernis für den Anspruch auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld nicht erfüllt. Demnach können Familien, die in einem anderen Mitgliedstaat leben, dort arbeiten und die dortigen Familienleistungen beziehen, aufgrund des Krankengeldbezuges eines Elternteiles aus Österreich zusätzlich nur eine österreichische Ausgleichszahlung zum Kinderbetreuungsgeld-Konto (Differenz auf das ausländische Kinderbetreuungsgeld) erhalten.

Zu Frage 2:

2. *Haben Eltern, bei denen das Kind nicht in Österreich wohnt, aber Österreich aufgrund der EU-VO 883/2004 vorrangig zuständig wird, auch dann Anspruch auf das Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe, wenn die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nicht eingehalten werden konnten, da die vorrangige Zuständigkeit Österreichs erst wenige Wochen oder Monate vor der Geburt oder nach der Geburt des Kindes erfolgte?*

Wohnt das Kind nicht bei den Eltern, sondern getrennt von diesen, so gebührt den Eltern kein Kinderbetreuungsgeld. Wohnt das Kind mit den Eltern im gemeinsamen Haushalt siehe die Antworten zu den nachfolgenden Fragen.

Zu den Fragen 3 bis 6 und 9:

3. *Muss eine Mutter, die mit dem Kind nicht in Österreich wohnt, aber der Vater in Österreich arbeitet, einen Mutter-Kind-Pass beantragen, um das*

Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe zu erhalten und müssen die Untersuchungen dann in Österreich stattfinden?

4. *Akzeptiert die ÖGK auch gleichartige Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen, wenn diese nicht in Österreich erfolgt sind?*
5. *Können Eltern, bei denen das Kind nicht in Österreich wohnhaft ist auch andere Schwangerschaftsuntersuchungen ihrer Staaten vorlegen, wenn die Mutter keinen (österreichischen) Mutter-Kind-Pass (beantragt) hat?*
6. *Haben Eltern, bei denen das Kind in Österreich wohnt, aber ein anderer Staat grundsätzlich vorrangig zuständig war und dieser seine Leistung bezahlt hat, auch dann Anspruch auf das Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe, wenn Österreich wenige Wochen oder Monate vor der Geburt oder nach der Geburt des Kindes vorrangig zuständig wird, aber nicht alle Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen eingehalten werden konnten (vor allem, wenn der Vater erst nach der Geburt des Kindes in Österreich erwerbstätig wurde)?*
9. *Wie sind vorherigen beiden Fragen zu beantworten, wenn Österreich wenige Wochen oder Monate vor der Geburt des Kindes oder nach der Geburt des Kindes vorrangig zuständig wird (etwa, wenn der Vater zuerst in einem anderen Staat gearbeitet hat, aber dann in Österreich erwerbstätig wurde), aber nicht alle Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen durchgeführt werden konnten, weil die Eltern nicht wussten, dass sich die Zuständigkeit der Staaten geändert hat?*

Eltern in grenzüberschreitenden Situationen innerhalb der EU (EWR, Schweiz) haben die Wahl: sie können entweder das ausländische Mutter-Kind-Pass-Programm absolvieren oder im Ausland das österreichische Mutter-Kind-Pass-Programm durchführen lassen. Die Programme können auch hintereinander absolviert werden (z.B. zuerst das ungarische Programm und ab einem bestimmten Datum das österreichische Programm). Lediglich eine wahllose Vermischung der Programme untereinander ist nicht möglich.

Nach derzeitigem Kenntnisstand, hat jeder Mitgliedstaat ein dem österreichischen Mutter-Kind-Pass vergleichbares Untersuchungsprogramm.

Die Herausforderung der Krankenversicherungsträger besteht darin, die ausländischen Mutter-Kind-Pass-Programme zu recherchieren und dann im Einzelfall zu prüfen, ob das ausländische Programm korrekt durchgeführt worden ist (keine Inländerdiskriminierung). Notwendige Übersetzungen (z.B. medizinische Fachbegriffe) erschweren die Prüfungen.

Zu den Fragen 7 und 8:

7. *Verlangt Österreich für ein in Österreich wohnhaftes Kind auch dann Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen, wenn gemäß der EU-VO 883/2004 ein anderer Staat vorrangig für die Zahlungen von Familienleistungen zuständig ist, aber dieser Staat eine höhere Familienleistung hat und daher Kinderbetreuungsgeld nur dem Grunde nach, aber nicht der Höhe nach besteht?*
8. *Wie ist die vorherige Frage zu beantworten, wenn diese Eltern in Österreich das Kinderbetreuungsgeld beantragt haben?*

Wird in Österreich kein Kinderbetreuungsgeld bezogen, besteht keine Möglichkeit der Sanktionierung (Kürzung, Rückforderung) bei Nichtdurchführung der Untersuchungen.

Zu Frage 10:

10. *Wie wirkt sich bei grenzüberschreitenden Sachverhalten eine rückwirkende Kürzung des Kinderbetreuungsgelds aus, wenn der nachrangig zuständige Staat eine Familienleistung hat, die höher ist als das österreichische Kinderbetreuungsgeld?*

Diese Frage fällt in den Vollzugs-Zuständigkeitsbereich der Behörden in den anderen Mitgliedstaaten.

MMag. Dr. Susanne Raab

